

Verkaufs- und Lieferbedingungen der nordluft Wärme- und Lüftungstechnik GmbH

S1 – Geltung der Bedingungen

1. Mit Auftragserteilung, spätestens aber mit Entgegennahme des Liefergegenstandes oder der Leistung, gelten die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen und werden Vertragsbestandteil.
2. Angebote und Lieferungen oder Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
3. Von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

S2 – Angebote

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn die Bestellung von uns durch Brief, Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Kommunikation bestätigt worden ist. Wird eine Bestellung sofort ausgeführt, ist die Rechnung gleichzeitig die Auftragsbestätigung.
3. Maße, Gewichte und sonstige technische Daten, Abbildungen und Zeichnungen in Katalogen, Prospekten und anderen Medien sind unverbindliche Annäherungswerte. Technische und konstruktive Änderungen an den bestellten und von uns herzustellenden Liefergegenständen bleiben vorbehalten.
4. Wir behalten uns das Eigentum und das Urheberrecht an allen Unterlagen ausdrücklich vor. Ohne unser schriftliches Einverständnis dürfen Angebote und dazu gehörende Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

S3 – Preise, Preisänderungen

1. Die von uns bestätigten Preise verstehen sich vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Vereinbarung ab Werk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die schließen Verpackung, Fracht, Porto und Versicherungskosten nicht ein.
2. Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Änderung der Preisfaktoren, Werkstoffe, Zulieferteile, Löhne, Soziallasten, Energiekosten, Umsatz- und Verkehrssteuern oder Zölle ein, so sind wir berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise für Waren, die mehr als 6 Wochen nach Vertragsabschluss geliefert werden sollen, entsprechend zu erhöhen. Falls die Preiserhöhung mehr als 5% des in der Auftragsbestätigung genannten Preises beträgt, ist der Abnehmer berechtigt, binnen eines Monats ab Mitteilung der Preisänderung vom Vertrag zurückzutreten.

S4 – Liefer- und Leistungszeit

1. Terminzusagen sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Lieferverzug tritt nicht ein, wenn unvorhersehbare Umstände die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich macht. Dazu zählen insbesondere Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung des Vormaterials, erheblicher Personalausfall durch Krankheit, Streiks, gleich ob diese Ereignisse im eigenen Betrieb oder im Betrieb eines Zulieferers auftreten. Solche Ereignisse berechtigen uns, die Lieferfrist angemessen zu verlängern. Soweit die Lieferung unmöglich oder unzumutbar wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, ist der Abnehmer berechtigt, vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als dieser noch nicht erfüllt ist. Weitere Ansprüche wegen Verzuges sind ausgeschlossen, insbesondere Schadensersatzansprüche. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der Verzug von einem unserer gesetzlichen Vertreter oder von einem unserer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder falls wir schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzt haben.

S5 – Versand, Gefahrübergang

1. Mangels Versandvorschrift wählen wir nach bestem Ermessen die günstigste Versendungsart. Eine Versendung der Ware erfolgt nur auf Verlangen und Kosten des Abnehmers.
2. Wird die Ware auf Wunsch des Abnehmers diesem zugesandt, so geht mit ihrer Auslieferung an unseren Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer über.
3. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

S6 – Gewährleistung

1. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, so wird nach unserer Wahl nachgebessert oder Ersatz geliefert. Jegliche Gewährleistung ist ausdrücklich dann ausgeschlossen, wenn die in den Bedienungsanleitungen angegebenen Wartungsintervalle nicht durchgeführt wurden oder wenn versulztes Heizöl verwendet worden ist oder aber dem Heizöl unzulässige Beimischungen wie z.B. Wasser, Benzin, Additive etc. beigegeben worden sind.
2. Erkennbare Mängel müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Entgegennahme des Liefergegenstandes, zunächst nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich mitgeteilt werden.
3. Lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel behoben oder Ersatz geliefert zu haben oder schlagen Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so hat der Abnehmer, unter Ausschluss aller anderen Ansprüche das Recht, Wandelung oder Minderung zu verlangen. Schlägt die Nachbesserung fehl und erklären wir uns bereit, statt dessen Ersatz zu liefern, so kann der Abnehmer Wandelung oder Minderung erst verlangen, wenn wir nicht binnen angemessener Frist Ersatz liefern.
4. Die Beschränkung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte gilt nicht für den Fall, dass ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder dass dem Lieferstand Eigenschaften fehlen, die zugesichert wurden.
5. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich nicht auf Frostschäden, aus mangelhaften Bauausführungen, ungenügender Schornsteinanlage, natürlicher Abnutzung, Nachlassen von Dichtungen, Rost, chemischen oder elektrischen Einflüssen, übermäßiger Beanspruchung und gewaltsamer Zerstörung.
6. Die Gewährleistungsdauer für Mängel unserer Produkte einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften beträgt 2 Jahre. Die Gewährleistung beginnt mit dem Rechnungsdatum, frühestens jedoch mit dem Tag der Ablieferung.

S7 – Haftung

1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus unerlaubter Handlung und Folgeschäden wie z.B. Produktionsausfall und Mietausfall sind von jeder Haftung ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen oder sie betreffen die Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist.
2. Der vertragliche Haftungsausschluss gilt nicht, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere das Produkthaftungsgesetz, eine Haftung begründen.

S8 – Zahlung

1. Zahlungen sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten, soweit keine anderslautende Vereinbarung besteht. Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
2. Schecks und Wechsel können nach vorheriger Vereinbarung zahlungshalber angenommen werden. Die Zahlung gilt mit der Einlösung als erfolgt. Diskontspesen und Zinsen sind zu vergüten.
3. Kommt der Abnehmer mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle – auch gestundete – Forderungen aus laufenden Geschäften sofort fällig. Dies gilt auch im Falle der Zahlungseinstellung des Abnehmers, eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen oder eines Wechsel- oder Scheckprotestes gegen ihn.
4. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Jahreszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz nach §1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9.6.1998 berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
5. Der Abnehmer kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistung verweigern oder sie zurückhalten, sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
6. Sofern uns Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers begründen und der Abnehmer trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder zur Stellung einer anderen geeigneten Sicherheit bereit ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

S9 – Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen – einschließlich Saldoforderungen – aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Abnehmer unser Eigentum.
2. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Vorbehaltsware sowie betreffend der Schäden, die durch diese verursacht werden können, mit Ablieferung oder Versendung der Ware auf den Eigentumsvorbehaltskäufer übergeht.
3. Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Vorbehaltskäufer, insbesondere bei Zahlungsverzug wird der gesamte Kaufpreis sofort fällig und es kann die unverzügliche Herausgabe der Ware verlangt werden.
4. Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet.
5. Seine Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Abnehmer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Bei Zahlungseinstellung und bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einziehungsermächtigung.
6. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für uns vor, ohne daß für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten bzw. verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Verbindung zu. Erwirbt der Abnehmer das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht Einigkeit darüber, dass der Abnehmer uns im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten bzw. verbundenen Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
7. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit der anderen Ware und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung oder Verbindung weiterveräußert, so gilt die nach Abs. 3 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren veräußert wird.
8. Der Abnehmer hat uns Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretene Forderung unverzüglich mitzuteilen.
9. Der Abnehmer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung von Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen und zu deren Wiederbeschaffung aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
10. Die uns nach dieser Vereinbarung zustehenden Sicherheiten geben wir auf Verlangen des Abnehmers nach unserer Wahl insoweit frei, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt.

S10 – Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstelle, für die Zahlung und alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der Sitz unserer Firma.
2. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit sich ergebenden Streitigkeiten wird durch den Sitz unserer Firma bestimmt, sofern der Abnehmer Kaufmann ist. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Darüber hinaus sind wir auch berechtigt, unsere Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Abnehmers geltend zu machen.
3. Alle Rechtsbeziehungen und Rechtshandlungen zwischen uns und dem Abnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf ist jedoch ausgeschlossen.

S11 – Datenschutz

- Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten über den Abnehmer, gleichgültig ob diese von dem Abnehmer selbst oder von Dritten stammen, im Rahmen der Datenschutzgesetze zu verarbeiten.

S12 – Sonstiges

- Sollten einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, hat dies nicht die Gesamtnichtigkeit zur Folge. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.